

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 27 (1952)
Heft: 4

Artikel: Um die Fortführung der Eidgenössischen Preiskontrolle
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

202,4 Punkte (1939 = 100) gestiegen. Er hat damit den in der Vorerhebung erreichten Höchststand um 5,1 Punkte oder 2,6 Prozent überschritten. Im Vergleich zum Stand vom Sommer 1950, als der Index auf 179,5 gefallen war, ergibt sich eine Steigerung um 22,9 Punkte oder 12,7 Prozent.

Die Rohbaukosten erhöhten sich seit August 1951 von 191,7 auf 197,7 Punkte (um 3,1 Prozent), die Innenausbaukosten von 202,9 auf 207,0 Punkte (um 2,0 Prozent) und die übrigen Kosten von 193,7 auf 199,5 Punkte (um 2,9 Prozent). Der neuerliche Anstieg der Baukosten, der nicht das Ausmaß der vom Februar bis August 1951 eingetretenen Erhöhung erreichte, ist bei den Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten auf Materialpreisaufschläge zurückzuführen, im Metallgewerbe, bei den Schreiner- und Plattenlegerarbeiten außerdem auch auf Lohnerhöhungen. Gegenüber der Vorerhebung haben sich die Ausheizung sowie die Jalousieläden und Rolljalousien am stärksten verteuert (um 6,8 bezie-

ungsweise 6,6 Prozent), überdurchschnittliche Erhöhungen zeigen ferner die Schreinerarbeiten um 5,3 Prozent, die Glaser- und Tapeziererarbeiten um je 4,7 Prozent, die Gärtnerarbeiten um 4,0 Prozent. Auch Zimmerarbeiten, Werkanschlüsse, Erd-, Maurer- und Kanalisationsarbeiten sowie die Kosten der Zentralheizungsinstallation sind stärker angestiegen als der Gesamtindex. Demgegenüber blieben die Kosten für Kochherd und Boiler sowie für Schlosser- und Gipserarbeiten praktisch unverändert. Die Malerarbeiten, die vom Februar bis August 1951 am stärksten aufgeschlagen hatten, zeigen nun als einzige Gruppe eine Ermäßigung um 1,8 Prozent.

Der nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) berechnete Kubikmeterpreis ist seit August 1951 um Fr. 2.58 auf Fr. 105.14 oder um 2,5 Prozent gestiegen.

Um die Fortführung der Eidgenössischen Preiskontrolle

Ende dieses Jahres fallen bekanntlich die außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates dahin. Mit ihnen würde auch die Eidgenössische Preiskontrolle praktisch das Zeitliche segnen. Das ist nun eine Aussicht, die man nur mit größter Besorgnis ins Auge fassen kann. Um die Folgen zu ermessen, braucht man etwa nur an den Wohnungsmarkt und die zurzeit noch stark auseinanderklaffenden Mietzinse für Alt- und Neuwohnungen zu denken. Denn mit der Preiskontrolle käme automatisch auch die Kontrolle der Mietzinse in Wegfall, was eine allgemeine Verteuerung der Mieten sowohl für Wohnungen als für Ladenlokale zur unvermeidlichen Folge hätte und die schon in gefährliche Höhe getriebenen Lebenskosten noch weiter ansteigen lassen müßte. Mit einer solchen Entwicklung wäre um so bestimmter zu rechnen, als zugleich auch die noch in vielen andern Wirtschaftssektoren bestehenden Preisbindungen dahinfallen. Denn wiewohl die Eidgenössische Preiskontrolle in den letzten beiden Jahren Gegenstand drastischer Abbaumaßnahmen war, bestehen noch auf vielen wichtigen Sachgebieten Preisvorschriften oder wird die Preisgestaltung freigegebener Waren überwacht. Obendrein kann heute niemand sagen, wohin die Reise geht. Man denke nur an die durch den Koreakrieg auf so vielen Gebieten ausgelöste Preishausse, die ihre Wellen auch in unser Land geworfen hat. Ähnliche Ereignisse können sich jederzeit wiederholen; jedenfalls gilt es, für alle Eventualitäten gerüstet zu sein.

Es ist wohl selbstverständlich, daß unter diesen Umständen unmöglich daran gedacht werden kann, den Dingen einfach ihren Lauf zu lassen. Das wird erfreulicherweise auch im Bundeshaus eingesehen. Den Beweis hierfür bildet ein vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeiteter

Vorentwurf zu einem Bundesbeschuß, der einen auf fünf Jahre befristeten Verfassungszusatz zum Gegenstand hat, mit dessen Hilfe die Preiskontrolle über das Ende des Jahres hinaus fortgeführt werden kann.

Ein solcher Zusatz ist darum nötig, weil der gegenwärtige Wortlaut der Verfassung dem Bund nirgends die Befugnis zu einer allgemeinen Preiskontrolle im Sinne des Vollmachtenbeschlusses des Bundesrates vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung gibt. Wohl bestände noch der Weg eines dringlichen Bundesbeschlusses, doch könnte, wie das Volkswirtschaftsdepartement in seinem Kreisschreiben hervorhebt, gegen ein solches Vorgehen mit einem gewissen

Recht eingewendet werden, die Dringlichkeit sei, nachdem der Weg eines Verfassungssatzes durchaus offensteht, heute noch gar nicht gegeben. Abgesehen davon, müßte ein solcher dringlicher Bundesbeschuß, wenn er länger als ein Jahr in Kraft bleiben soll, ebenfalls der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet werden, wie dies auch jetzt der vorgeschlagene Bundesbeschuß notwendig macht.

Der Entwurf zu dem angestrebten Verfassungszusatz besteht aus acht kurzen Artikeln. Der erste dieser bestimmt, daß die Warenpreise, die Mietzinse für Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie die Pachtzinse für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Kontrolle des Bundes unterstellt sind, was, wie auch im Kreisschreiben betont wird, gegenüber der vollmachtrechtlichen Preiskontrolle «eine starke Einschränkung» darstellt. Art. 2 ermächtigt den Bundesrat, Vorschriften über die im vorangehenden Artikel erwähnten Preise, Miet- und Pachtzinse zu erlassen, «um die Kosten der Lebenshaltung in einem angemessenen Rahmen zu halten». Da aber erfahrungsgemäß Höchstpreisvorschriften für sich allein vielfach unwirksam sind, erteilt Art. 2 dem Bundesrat darüber hinaus die Befugnis, «alle für eine wirksame Durchsetzung dieser Vorschriften geeigneten Maßnahmen zu ergreifen», worunter das Volkswirtschaftsdepartement zum Beispiel die Preisanschreibepflicht, die Möglichkeit, Vorschriften über Kündigungsbeschränkungen zu erlassen oder Preisausgleichsmaßnahmen zu treffen usw., versteht. Der gleiche Artikel sichert übrigens in Abs. 2 der Wirtschaft das Mitspracherecht, indem er bestimmt: «Der Bundesrat wird in der Regel vor dem Erlass solcher Vorschriften und Maßnahmen eine aus Vertretern der verschiedenen Wirtschaftskreise des Landes zusammengesetzte Kommission anhören.»

Von besonderer Bedeutung ist sodann Art. 5. Dieser verpflichtet jedermann, «dem Volkswirtschaftsdepartement, seinen Organen sowie denjenigen der Kantone bezüglich der in Art. 1 aufgeführten Gebiete alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und allenfalls zu belegen». Die damit statuierte Auskunftspflicht findet auch auf die in Art. 1 nicht erwähnten Gebiete Anwendung, wenn der Bundesrat die Anordnung einer Untersuchung für notwendig hält. Endlich ermächtigt Art. 6 den Bundesrat, Widerhandlungen gegen die auf Grund des Beschlusses erlassenen Vorschriften und Maßnahmen mit Buße oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu bedrohen. Die Möglichkeit der Abschöpfung widerrechtlicher Gewinne wird beibehalten, was sich, wie das

Kreisschreiben feststellt, «in Anbetracht der in der Kriegswirtschaft gesammelten Erfahrungen aufdrängt». Weiter verpflichtet Art. 7 den Bundesrat, der Bundesversammlung über die von ihm oder dem Volkswirtschaftsdepartement getroffenen Maßnahmen jährlich Bericht zu erstatten. Der Entscheid darüber, ob die Maßnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen, bleibt ausdrücklich der Bundesversammlung vorbehalten.

Aus dem Schreiben verdient noch die Erklärung hervorgehoben zu werden, es könne heute schon «die verbindliche Zusicherung des Bundesrates abgeben, daß er von den gemäß dem beiliegenden Beschlussesentwurf nachgesuchten Befugnissen nur Gebrauch machen wird, wenn dies im Interesse des Gemeinwohls unerläßlich ist». Darüber hinaus werde es dessen Bestreben sein, «öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß Art. 2 des Entwurfes erst dann zu erlassen, wenn alle andern Möglichkeiten, wie zum Beispiel diejeni-

gen der direkten Verständigung unter den Beteiligten im Sinne der in der Textilindustrie getroffenen Vereinbarungen ausgeschöpft sind». Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß für das Zustandekommen solcher privater Vereinbarungen die Möglichkeit des Erlasses von Höchstpreisvorschriften durch die Behörden entscheidend ist.

Gleichgültig, wie man über Einzelheiten des Entwurfes denken mag, so ist die damit vom Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ergriffene Initiative auf jeden Fall sehr zu begrüßen. In der Tat sind die Folgen eines Wegfalls der preiskontrollrechtlichen Kompetenzen des Bundesrates nicht auszudenken. Aus dieser Erkenntnis heraus hat denn auch der Große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 5. März beschlossen, im Prinzip für den vorgeschlagenen Verfassungszusatz einzutreten und dessen Verwirklichung gegen alle Widerstände, die vermutlich nicht gering sein werden, zu verfechten. *gk.*

Der Bundespräsident zur Schweizer Mustermesse 1952

Die Mustermesse 1952 in Basel öffnet ihre Tore in einer Zeit, in der alle Räder der Wirtschaft auf hohen Touren laufen und die Kräfte des Landes aufs äußerste angespannt sind.

So erfreulich es auch ist, daß dadurch dem Schweizervolk reichlich Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst geboten wird, so bedrückend ist der Gedanke, daß die Ursache dieser günstigen Beschäftigungslage in einem fieberhaften Rüstungswettlauf in aller Welt liegt, der in der Unsicherheit der Zukunft begründet ist.

Auch darf die Freude über den guten Geschäftsgang nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine über die Vollbeschäftigung hinausgehende Hochkonjunktur der Wirtschaft Gefahren des Lohn- und Preisauftriebes in sich birgt, denen zu begegnen unser aller Anliegen sein muß.

Und schließlich darf das heutige Wohlergehen nicht trügerische Hoffnungen wecken, daß es immer so bleiben könnte. Je weiter das Pendel nach der einen Seite ausschlägt, um so größer ist die Gefahr, daß es ebenso stark nach der andern Seite zurückfallen könnte. Wir spüren und erkennen es täglich, daß unsere Wirtschaft durch Maßnahmen und Ereignisse im Auslande fortgesetzt vor neue Probleme und Schwierigkeiten gestellt wird und müssen uns deshalb im-

mer wieder bemühen und bereit sein, alle möglichen Belastungsproben zu bestehen.

Der Basler Trommler, das Werbezeichen der diesjährigen Mustermesse, mobilisiert uns zu solcher Besinnung und Wachsamkeit. Er soll uns Symbol sein — und zwar in dreifacher Hinsicht: Weck- und Mahnruf an das Schweizervolk, Werbung in aller Welt für die Produkte schweizerischer Arbeit und Wahrzeichen baslerischer Tradition und Bodenständigkeit.

Mögen sich auf den Weck- und Mahnruf hin alle Kräfte des Schweizervolkes sammeln, um geeint und geschlossen den Kampf zur Erhaltung unseres Wohlstandes und der Sicherheit des Landes auch in gefährvoller Zukunft erfolgreich zu führen.

Möge der werbende Wirbel des Basler Trommlers in aller Welt gehört werden. Er verkündet die Bereitschaft der Schweiz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit allen friedliebenden Völkern und die Bereitschaft, beste Produkte unserer Arbeit anzubieten und zu liefern.

Es ist unser Wunsch, daß es dem Basler Trommler gelinge, eine große Heerschar von Messebesuchern zu mobilisieren, damit der traditionellen Basler Mustermesse wiederum ein voller Erfolg zuteil werde. *Kobelt, Bundespräsident.*

Bedürfnisse und Grenzen in der Bauwirtschaft

(Korr.) Die Inflation bei Geldern, bei Produkten und Erzeugnissen aller Art ist eine Erscheinung in der ganzen Welt, nicht zuletzt auch im Baugewerbe. Unter diesem überall hervortretenden Standpunkt der Verhinderung einer solchen inflationären Überkonjunktur wurde bekanntlich unter Banken, Versicherungen, andern Kreditgebern das Gentlemen's Agreement über die Baufinanzierung abgeschlossen. Der Zweck dieses Abkommens besteht ja darin, die manchenorts übermäßige Beanspruchung des Baugewerbes zu mildern und einen normalen Beschäftigungsgrad nach Möglichkeit zu stabilisieren; dann einer Überproduktion an Wohnungen zu hohen Mietpreisen und der Gefahr baulicher Fehlinvestitionen auf gewerblichem und industriellem Gebiet entgegenzuwirken und den volkswirtschaftlich nachteiligen Einflüssen auf das Preis- und Lohngefüge vorzubeugen. Der Geschäftsbericht der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel bemerkt hinsichtlich dieses Abkommens, daß bei unsern heutigen bestehenden Verhältnissen seine

praktische Wirksamkeit weit überschätzt wird. Erstens, weil die Hypothekarinstitute aus eigener Erkenntnis der Zusammenhänge und der Risiken die im Abkommen festgelegten Belehrungsgrundsätze gehalten haben, und zweitens, daß sie ihre Geldanlagen in Immobilien nicht mit Überbelehungen zu tätigen brauchen, sondern direkt Wohnungs- und Geschäftshäuser erwerben. Überall hat die Bautätigkeit nach den statistischen Erhebungen nicht nur keine Beschränkung, sondern auf einzelnen Plätzen einen Auftrieb gebracht (Wohnungen 1950 = 13 344, 1951 = 15 600). Eine wirkungsvolle Regelung der Bautätigkeit hat aber das Gentlemen's Agreement nicht gebracht. Solange jeder Bauherr nur seine Bedürfnisse sieht, wird sich kaum eine freiwillige, nach gesamtwirtschaftlichen und konjunkturregulierenden Gesichtspunkten ausgerichtete Dämpfung der Bautätigkeit verwirklichen lassen. Nur durch eine breite Aufklärung der Öffentlichkeit muß dahin getrachtet werden, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnisse und Grenzen in der